

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der price[it] GmbH

## 1. Geltungsbereich und Nebenabreden

- 1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen der price[it] GmbH mit seinen Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen sind nur dann vereinbart, wenn sie von price[it] ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

## 2. Angebote

- 2.1 Nur schriftliche Angebote von price[it] sind verbindlich. Die Bindefrist beträgt, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist, 90 Tage ab Angebotsdatum.
- 2.2 Der Vertrag wird erst dann verbindlich, wenn price[it] den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
- 2.3 Sofern im Angebot nicht bereits beschrieben, wird der detaillierte Leistungsumfang in der Leistungsbeschreibung (z.B. in Form eines Pflichtenheftes) festgehalten.
- 2.4 Die Leistungsbeschreibung bedarf vor Aufnahme der Programmierarbeiten einer schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber und wird damit verbindlich.
- 2.5 Mehrleistungen und Mehrlieferungen gegenüber dem vertraglich festgelegten Umfang, die sich im Verlauf der Erstellung der Leistungsbeschreibung bzw. während der Realisierungsphase als notwendig erweisen oder vom Auftraggeber gefordert werden, sind schriftlich zu vereinbaren. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.6 Eine verbindliche Leistungsbeschreibung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise für die Liefergegenstände verstehen sich frei Warenannahmestelle des Auftraggebers, einschließlich Installation, ausschließlich Haustransport.
- 3.2 Für die Überlassung der Programme wird eine einmalige Nutzungsvergütung berechnet.

- 3.3 Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich jeweils in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Sätze berechnet.
- 3.4 Sofern im Angebot keine anders lautenden Zahlungsbedingungen genannt werden, sind die Zahlungen wie folgt fällig:  
30 % der Vertragssumme bei Auftragsbestätigung,  
30 % nach Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferzeit,  
30 % nach Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferzeit,  
10 % nach Abnahme gemäß Ziffer 5.4.
- 3.5 Leistungen, die vereinbarungsgemäß nach Aufwand abzurechnen sind, werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 3.6 Alle Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 3.7 Die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ebenfalls ausgeschlossen.

#### **4. Lieferung, Inbetriebnahme**

- 4.1 Lieferort ist die genannte Warenannahmestelle des Auftraggebers. Der Auftraggeber sorgt schnellstmöglich für den Transport von der Warenannahmestelle zum Aufstellungsort.
- 4.2 price[it] führt - falls erforderlich mit Unterstützung der Unterlieferanten - die Inbetriebnahme durch.
- 4.3 Die Inbetriebnahme dient der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit des Systems am Einsatzort unter Einsatzbedingungen.
- 4.4 Der Ablauf und die betrieblichen Voraussetzungen der Inbetriebnahme werden rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebnahme dem Auftraggeber von price[it] mitgeteilt.
- 4.5 Der Auftraggeber schafft rechtzeitig auf eigene Kosten die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme, und zwar insbesondere,
- a) einwandfreie Betriebsbedingungen in Bezug auf die benötigten elektrischen Anschlüsse, Umgebungsbedingungen und Raumbeschaffenheit,
  - b) funktionsfähige und betriebsbereite Anlagen (Prozesse und Gerätesystem),
  - c) betriebsbereite Schnittstellen zu den Anlagen mit den festgelegten Eigenschaften,
  - d) Bedienungs- und Servicepersonal,
  - e) Arbeitsräume (Büroräume),

f) Testdaten - wie in der Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) vereinbart.

Der Auftraggeber teilt price[it] schriftlich das Vorliegen der Inbetriebnahmevoraussetzungen mit.

4.6 Während der Inbetriebnahme vom Auftraggeber gewünschte Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

4.7 Mehraufwendungen, die price[it] nicht zu vertreten hat, insbesondere bedingt durch:

- a) nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemäße Schaffung der Inbetriebnahmevoraussetzungen,
- b) Unterbrechungen der Inbetriebnahme,
- c) Fehlersuche in der an das Rechnersystem angeschlossene "Anlage" des Auftraggebers,
- d) eine von der normalen bzw. vereinbarten Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit

werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt und zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.8 Sollen auf Anforderung des Auftraggebers zusätzlich zu dem vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang von price[it] Leistungen zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der an das Rechnersystem angeschlossenen Anlagen (Prozesse und Gerätesysteme) erbracht werden, so bedarf dies vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

4.9 Soll auf Anforderung des Auftraggebers zusätzlich zu der vereinbarten Inbetriebnahme ein Probetrieb durchgeführt werden, so bedarf dies vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

## 5. Abnahme

- 5.1 Nach Abschluss der Inbetriebnahme teilt price[it] dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft schriftlich mit.
- 5.2 Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung zusammen mit price[it] die Abnahme durchführen.
- 5.3 Die Abnahme des Gesamtsystems (Liefergegenstände, Programme und sonstige Leistungen) erfolgt anhand von Standardtestprogrammen bzw. anhand des von price[it] vorgelegten Prüfplans.
- 5.4 Nach erfolgreichem Durchlaufen des Prüfplans gilt das Gesamtsystem als abgenommen. Diese Abnahme ist vom Auftraggeber durch ein Abnahmeprotokoll schriftlich zu bestätigen.
- 5.5 Wird ein Abnahmetest wegen eines Mangels nicht erfolgreich durchlaufen, so wird nach Beseitigung des Mangels der Test wiederholt.
- 5.6 Geringfügige Mängel, welche die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen sowie das Ausstehen unwesentlicher Teillieferungen oder geringfügiger Leistungen von price[it], verhindern die Abnahme nicht. Sie sind unter Festlegung des spätesten Zeitpunktes ihrer Behebung bzw. Nachlieferung in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- 5.7 Verweigert oder verzögert der Auftraggeber die Durchführung der Abnahme, so gilt das Gesamtsystem spätestens 30 Tage nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

## 6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr geht mit dem Eintreffen des Liefergegenstands an der Warenannahmestelle des Auftraggebers an diesen über.
- 6.2 Vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Eigentumsübergang des Liefergegenstandes ist der Auftraggeber verpflichtet, die Anlagen gegen übliche Risiken (Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Blitz, Schwachstrom, Explosion etc.) zu versichern.

## 7. Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen für Softwareverträge

- 7.1 price[it] räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die im

Anhang zum Abnahmeprotokoll aufgeführten Programme zu nutzen (Programmliste).

- 7.2 Die price[it] GmbH stellt dem Kunden eine Kopie der erworbenen Software und ein dazugehöriges Handbuch zur Verfügung, die ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden bestimmt sind. Die price[it] GmbH bleibt – vorbehaltlich Ziffer 7.3 – Inhaber sämtlicher Urheberrechte, insbesondere auch Aufzeichnungen und Unterlagen.
- 7.3 Der Kunde darf eine Kopie der Software nur auf einem Computer benutzen. Erwirbt er eine Mehrplatzversion, so darf er die vereinbarte Anzahl von Kopien auf verschiedenen Computern des gleichen Netzwerks benutzen. Unter Benutzung ist sowohl die Speicherung der Software in einem temporären Speichermedium (RAM) als auch in einem permanenten Speicher (insbesondere auf Fest-, Wechselplatte, USB-Stick oder CD ROM) zu verstehen.
- 7.4 Der Auftraggeber darf die Programme weder als Ganzes noch in Teilen in irgendeiner Form Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Auftraggebers sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.
- 7.5 Das geistige Eigentum an den Programmen steht price[it] oder deren Lizenzgeber zu. Der Kunde kann sich auf eigene Kosten eine Kopie für Sicherungs- und Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche anfertigen. Sofern Originale mit einem Urheberrechtsvermerk versehen sind, hat er diesen auch auf Kopien anzubringen. Aufzeichnungen oder Unterlagen darf der Kunde ausschließlich für interne Zwecke vervielfältigen.
- 7.6 price[it] bleibt zur uneingeschränkten Nutzung, Modifikation und Verwendung der entwickelten Programme berechtigt. Sie behält sich insoweit insbesondere alle Rechte an neuen Erkenntnissen und Ergebnissen aufgrund der zur Durchführung des Vertrages geleisteten Arbeiten und den daraus entwickelten Produkten, insbesondere deren künftigen Verwertung, vor, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 7.7 Die von der price[it] GmbH gelieferte Software darf vorbehaltlich §69e UrhG nicht zurückentwickelt, dekompiert oder entassembliert werden.
- 7.8 Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum der price[it] GmbH, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 7.9 Die price[it] GmbH verfolgt Urheberschutzverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlich.
- 7.10 Alle weiteren Rechte an den Programmen bleiben bei price[it] bzw. deren Lizenzgeber.
- 7.11 Ein Weiterverkauf der Software der price[it] GmbH wird ausgeschlossen.

## 8. Weitere Dienstleistungen

- 8.1 Die price[it] GmbH führt weitere Dienstleistungen für den Kunden durch, soweit diese schriftlich vereinbart werden.
- 8.2 Der Kunde zahlt für weitere Dienstleistungen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der price[it] GmbH für Dienstleistungen.

## 9. Wartung und Pflege

- 9.1 Die Wartung umfasst die im Wartungsvertrag ausdrücklich genannten Leistungen. Sie besteht mindestens aus der Bereitstellung einer Hotline, der Zusendung von Updates und der Ferndiagnose und –wartung.
- 9.2 Die Wartung bezieht sich nur auf von der price[it] GmbH hergestellte Software.
- 9.3 Die price[it] GmbH kann bei Zahlungsverzug des Kunden die weitere Ausführung der Wartung und Pflege bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen und Vorauszahlung verlangen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 price[it] behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor bis zur Erfüllung sämtlicher, ihr gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum der price[it] GmbH stehenden Erzeugnisse mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und ausreichend zu versichern.
- 10.2 Bei der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht price[it] gehörenden Waren entsteht für price[it] Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei einer sonstigen schwerwiegenden Verletzung der ihm gemäß dem Vertragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen ist price[it] berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen und die gemäß Ziffer 7 eingeräumten Nutzungsrechte zu widerrufen.
- 10.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Widerruf der Nutzungsrechte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. price[it] ist jedoch berechtigt, nach angemessener Frist über die Liefergegenstände, für die sie den Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, anderweitig zu verfügen und bei Zahlung den Auftraggeber in angemessener neuer Lieferzeit zu beliefern.

## 11. Verzug

- 11.1 Die Lieferungen und Leistungen erfolgen innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Frist.
- 11.2 Die Frist ist eingehalten, wenn price[it] gemäß 5.1 die Inbetriebnahme abgeschlossen und die Abnahmebereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat.
- 11.3 An die Lieferfrist ist die price[it] GmbH nur gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erbringt. Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit der Störung, es sei denn, die Störung hat keinen Einfluss auf die Verzögerung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die price[it] GmbH die Ware abgeschickt hat. Dasselbe gilt, wenn price[it] oder ein ggf. von ihr beauftragter Unterauftragnehmer durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung) an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird. Entschädigungsansprüche entstehen hierdurch nicht.
- 11.4 Bei Nichteinhaltung der Frist aus Gründen, die price[it] zu vertreten hat, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verzögerung ein Schaden entstanden ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert der Teile des Systems, die aufgrund der Verzögerung nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden können, verlangen. Das Recht des Auftraggebers, nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Weiterer Verzugschaden kann - unbeschadet der Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht geltend gemacht werden.
- 11.5 Verursacht der Auftraggeber eine Verzögerung der Auslieferung, der Inbetriebnahme oder der Abnahme, so gelten in Bezug auf die Fälligkeit der Zahlungen die Lieferung, die Inbetriebnahme und die Abnahme 30 Tage nach der entsprechenden Bereitschaftsmeldung als erfolgt. price[it] ist berechtigt, die ihr durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu berechnen.

## 12. Gewährleistung

- 12.1 price[it] gewährleistet, dass das gelieferte System bei vertragsgemäßer Nutzung die vereinbarten Leistungen erbringt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Tag der Erklärung der Abnahmebereitschaft gemäß 5.1. Andere Regelungen bedürfen vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- 12.2 **Hardware:** Treten während der Gewährleistung Mängel auf, so wird price[it] die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten während der normalen Arbeitszeit von price[it] kostenfrei für den Auftraggeber durchführen. price[it] hat dabei



das Recht, Mängel der Hardware nach ihrer Wahl durch Reparatur, Austausch schadhafter Teile oder Ersatz der betreffenden Hardware zu beseitigen. Ausgetauschte Teile und ersetzte Hardware gehen in das Eigentum von price[it] über.

Die Beseitigung von Schäden und Störungen an der Hardware infolge Verschuldens des Auftraggebers oder seines Personals, höherer Gewalt, Eingriffen Dritter, Verwendung fremdbezogener Betriebsmittel, Störungen an der elektrischen Installation und an der Stromversorgungs- und Klimaanlage oder sonstiger Umstände, die nicht durch normale Benutzung bedingt sind, ist nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Der Auftraggeber wird während der Gewährleistungsfrist für die am Aufstellungsort tätigen Mitarbeiter von price[it] sowie für die Lagerung von Ersatzteilen, Testgeräten und Dokumentation geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen.

**Software:** Den Vertragspartnern ist bekannt, dass auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Fehler in den Programmen nach dem Stand der Technik nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Treten während der Gewährleistungszeit Fehler an den Programmen auf, so werden diese von price[it] für den Auftraggeber kostenfrei behoben bzw. dem Auftraggeber von price[it] Maßnahmen zur Umgehung bzw. temporären Überbrückung des Fehlers benannt. Der Auftraggeber wird price[it] alle für die Analyse des Fehlers notwendigen Unterlagen wie z.B. Ausdrucke und Fehlerprotokolle und sonstige benötigte Informationen zur Verfügung stellen.

Fehler liegen nur dann vor, wenn die Programme bei vertragsgemäßer Nutzung reproduzierbare Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufweisen.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass

- die festgestellten Mängel price[it] unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden,
- die vorbeugende Wartung an den Liefergegenständen durch Abschluss eines Wartungsvertrages vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gemäß 5.1 ab durchgeführt wird.
- bei den Vertragsprogrammen der Fehler in der neuesten dem Auftraggeber zu Verfügung gestellten Version/Generation auftritt.

12.3 Zur Vornahme aller für price[it] notwendig erscheinenden Fehleranalysen und Nachbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder Ersatzteilen hat der Auftraggeber price[it] angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist price[it] von der Mängelhaftung befreit.



- 12.4 Lässt price[it] eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder lehnt price[it] die Mängelbeseitigung wegen eines unangemessen hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwandes ab, kann der Auftraggeber das Recht der Minderung geltend machen. Kommt zwischen dem Auftraggeber und price[it] eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Auftraggeber auch Wandlung verlangen.
- 12.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber Änderungen an den Liefergegenständen oder den Programmen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von price[it] vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt auch, wenn der Mangel in einem nicht geänderten Teil auftritt, die Änderung aber zu dem Mangel geführt haben kann.
- 12.6 Für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Mängelhaftung leistet price[it] im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen, und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltenden Gewährleistungsfrist.
- 12.7 Kann price[it] bei gemeldeten Mängeln nachweisen, dass kein Gewährleistungsmangel vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und -behebung zu Lasten des Auftraggebers.
- 12.8 Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen price[it] und ihre Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenständen und Programmen selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

## 13. Haftung

- 13.1 price[it] haftet für von ihr zu vertretende unmittelbare Sach- und Personenschäden nach Maßgabe der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Auf seinen Wunsch hin wird dem Auftraggeber der von price[it] abgeschlossene Haftpflichtversicherungsvertrag zur Kenntnis gebracht.
- 13.2 Andere und weitergehende Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
- 13.3 price[it] haftet nicht für Folgen, die sich daraus ergeben, dass auf Wunsch des Auftraggebers bestimmte Software oder Hardware verarbeitet wird.
- 13.4 price[it] haftet in keinem Fall für Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Wiederbeschaffung verlorengangener Daten.
- 13.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 13.6 Schadensersatzansprüche gegen price[it] verjähren in 12 Monaten.

## 14. Schutzrechte

14.1 price[it] stellt den Auftraggeber, wie folgt (Ziffer 14.2), von allen Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Vorstoß eines gelieferten Produkts gegen ein Patent oder anderes Schutzrecht ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber price[it] von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen sowie dem nachfolgenden Verfahren schriftlich in Kenntnis setzt, price[it] die Befugnis zur selbständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreits erteilt und price[it] angemessen unterstützt.

14.2 price[it] kann nach eigener Wahl

- dem Auftraggeber das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen,
- das Produkt austauschen und so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder,
- falls die vorstehenden Maßnahmen für price[it] zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, das Produkt zurücknehmen und dem Auftraggeber den nach Abschreibungsgrundsätzen geminderten Wert gutschreiben.

14.3 Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Auftraggeber anlässlich von Schutzrechtsverletzungen nicht zu. 13.5 und 13.6 gelten entsprechend.

## 15. Produktänderungen

price[it] behält sich bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit die laufende technische Verbesserung und Umgestaltung der Liefergegenstände und der Programme im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks vor.

## 16. Ausfuhr

Die Liefergegenstände und Programme dürfen ohne vorherige Zustimmung von price[it] sowie der zuständigen Behörden nicht ausgeführt werden. Eine Nutzung durch Dritte, sofern diese ihren Sitz außerhalb der BRD haben, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von price[it] sowie der zuständigen Behörden.

## 17. Vertraulichkeit

Das Angebot einschließlich sämtlicher Unterlagen sowie die Programme dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von price[it] nicht zugänglich gemacht werden.

## **18. Allgemeines**

- 18.1 Für sonstige Lieferungen und Leistungen, die price[it] über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus zusätzlich erbringt, gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen entsprechend, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.
- 18.2 price[it] behält sich vor, Lieferungen oder Leistungen selbst oder durch von price[it] beauftragte Dritte ausführen zu lassen.
- 18.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## **19. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Halle/Saale. price[it] kann Ansprüche aber auch am Gerichtsstand des Auftraggebers geltend machen.